

Kollektivvertragsverhandlungen 2008 für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung

VEREINBARUNG

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne in EURO:

Kollektivvertragslöhne (Mindeststundenlöhne)
(gültig ab 1.1.2009)

BG F Techniker	€ 14,51
BG E Qualifizierte Facharbeiter	€ 11,79
BG D Facharbeiter	€ 10,28
BG C Qualifizierte Arbeitnehmer	€ 9,16
BG B Angelernte Arbeitnehmer	€ 8,16
BG A Ungelernte Arbeitnehmer (im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit)	€ 7,63

Dies entspricht einer Erhöhung von durchschnittlich 3,8%

Neuer Mindestlohn beträgt 1.280,61 Euro.

Hinsichtlich der Erhöhung der Zulagen- und Zuschläge wird auf den Kollektivvertrag für das Metallgewerbe verwiesen (vgl. Abschnitt VII Ziff. 2)

2. Erhöhung der kollektivvertraglichen Aufwandsentschädigungen VIII / 2

(gültig ab 1.1.2009)

Taggeld bei mehr als 5 Stunden (VIII/2) € 10,80

Die übrigen Tagesgelder bleiben unverändert

3. Rahmenrechtliche Änderungen:

a) Abschnitt VIII lit. D) Ziffer 14

Die Höhe des Kilometergeldes bestimmt sich befristet bis 31.12.2009 gemäß nachstehender Tabelle wie folgt:

bis 15000 km € 0,42

darüber € 0,40

Sofern nichts anderes vereinbart wird gelten ab 1.1.2010 die Sätze des Kollektivvertrags in der Fassung 1.1.2008

b) Abschnitt XII

Nach den Gedankenstrichen „– ohne Erhöhung nach Abschnitt IX/Punkt 3 bzw. 4a lit. b,c – um 30% zu erhöhen.“ lauten die nächsten zwei Sätze wie folgt:

Unabhängig von der gewählten Akkord oder Prämienentlohnung ist die Referenzzulage nach IX Ziffer 4a lit. d zu zahlen.

Trifft der Überlasser innerhalb der ersten 4 Wochen ab Bekannt werden einer derartigen Tätigkeit keine Wahl, gilt die 30%ige pauschale Erhöhung.

c) Abschnitt XIV Abrechnung und Auszahlung:

Nach dem ersten Absatz wird ein neuer Absatz eingefügt:

Eine allfällige einmalige Akontierung der Monatszahlung, ist gebühren- und spesenfrei. Ausgenommen sind Spesen und Gebühren des Geldverkehrs.

d) Abschnitt XVa – Weiterbildung:

1. Die Wortfolge – Verein „Aufleb – Bildungsförderung Zeitarbeit“ wird in den Punkten 1., 5., 6. und 7. durch die Wortfolge
Aufleb Ausbildung und Unterstützung von Arbeitslosen Bildungsförderung Zeitarbeit GmbH ersetzt.

2. Nach dem Text – Höherqualifizierung zu führen – wird folgender Text eingefügt:
Die Kurskosten müssen den marktüblichen Preisen entsprechen. Kurse, im obigen Sinne, die in der AMS

3. Im zweiten Satz folgende Änderungen:
Dabei zählen nur Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmer, die sich mit ihrer Überlassung

Der Eurobetrag von € 2,20 wird auf € 2,- geändert! Der folgende Satz betreffend Teilzeitbeschäftigung wird gestrichen.

4. letzter Satz: „im Probemonat sowie“ ist zu streichen.

5. Im letzten Satz wird eingefügt: bis zum 31.1 des Folgejahres unaufgefordert zu überweisen.
Weiters ist nach dem letzten Satz folgender anzufügen:
Nicht fristgerecht überwiesene Beträge werden durch die Aufleb Ausbildung und Unterstützung von Arbeitslosen Bildungsförderung Zeitarbeit GmbH eingemahnt und eingeklagt!

6. Im ersten Unterpunkt endet der Satz nach „bestehenden Arbeitsverhältnis“
Der Rest wird gestrichen.
Als Unterpunkt 4 wird eingefügt: *Die Meldungen sind bevorzugt im Online-System zu erstatten.*

e) Abschnitt XVI Punkt 3 lautet neu:

„Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt desurlaubes fällig. Bei Teilung desurlaubes gebührt nur der entsprechende Teil desurlaubszuschusses. Regelungen, nach denen die Auszahlung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt desurlaubes einheitlich für alle Arbeitnehmer an einem bestimmten Stichtag erfolgt, können durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden.“

In allen Fällen ist der Urlaubszuschuss jedoch spätestens mit der Abrechnung des Monats Juni eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres gilt hinsichtlich der Fälligkeit Punkt 4.

Abschnitt XVI Punkt 5 lautet neu:

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach Verbrauch einesurlaubes und Erhalt desurlaubszuschusses, jedoch vor Ablauf des Kalenderjahres endet, haben den auf den restlichen Teil des Kalenderjahres entfallenden Anteil desurlaubszuschusses

zurückzuzahlen. Diese Rückzahlungsverpflichtung des bereits erhaltenen Urlaubszuschusses ist eingeschränkt auf den noch nicht verbrauchten Urlaub.

Im Abschnitt XVI Punkt 6 wird Satz 1 wie folgt ergänzt:

Ein über den aliquoten Anteil hinausgehender, bereits ausbezahlter Urlaubszuschuss ist rückzuverrechnen.

f) **Abschnitt XVIII wird die Überschrift geändert auf: „ABFERTIGUNG und JUBILÄUMSGELDER**

Neuer Punkt 3. lautet

Ab 1.1.2009 gebührt für Arbeitsverhältnisse nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses:

zum 10-jährigen Dienstjubiläum ... 25% eines monatlichen Mindestlohnes /Grundlohn
zum 15-jährigen Dienstjubiläum ... 25% eines monatlichen Mindestlohnes /Grundlohn
zum 20-jährigen Dienstjubiläum ... 50% eines monatlichen Mindestlohnes /Grundlohn

als Jubiläumsgeld.

Das Jubiläumsgeld ist mit der Monatsabrechnung zu bezahlen, in dem das Dienstjubiläum entsteht.

Bestehen betriebliche Regelungen über Jubiläumzahlungen oder andere nur von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängige, nicht laufend gewährte besondere Zahlungen, so gelten diese anstatt der obigen Regelung, soweit sie insgesamt gleichgünstig sind.

Für Arbeitsverhältnisse die vor dem 1.1.2009 begründet wurden gelten folgende Anrechnungsbestimmungen.

Für Arbeitsverhältnisse mit einer Dauer von weniger als 5 Jahren, wird die tatsächliche Zeit angerechnet.

Für Arbeitsverhältnisse mit einer Dauer von 5 bis 15 Jahre werden 5 Jahre für das Jubiläum angerechnet.

Für Arbeitsverhältnisse mit einer Dauer zwischen 15 bis 20 Jahren werden 10 Jahre angerechnet, für solche mit mehr als 20 Jahren werden 15 Jahre angerechnet.

Ergeben sich aus diesen Anrechnungsbestimmungen Jubiläumsgelder die am 1.1.2009 fällig werden, sind diese mit der Märzabrechnung auszuzahlen. Wird das Arbeitsverhältnis vor der Märzabrechnung beendet, ist das Jubiläumsgeld mit der Endabrechnung fällig.

Handwritten signature and date, likely indicating approval or completion of the document.

5. Protokoll vom 4.12.2008:

- 1 Die vereinbarungsgemäß vorbereitete Liste aus der alle „betriebsüblichen“ Daten des Beschäftigterbetriebes hervorgehen, welche für den Überlasserbetrieb notwendig sind um die Überlassenen AN korrekt entlohnen zu können, wird redaktionell überarbeitet und als Anhang V eingefügt.
- 2 Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass von jedem Arbeitnehmer ab 1.1.2010 Euro 1 - monatlich an die Aufleb Ausbildung und Unterstützung von Arbeitslosen Bildungsförderung Zeitarbeit GmbH abgeführt wird Dies unter der Maßgabe, dass dieser Beitrag SV- und Lohnsteuerfrei entrichtet werden kann.
Beide Kollektivvertragsparteien verwenden sich gemeinsam für die notwendigen legislatischen Änderungen. Sollte eine solche Änderung bis dahin nicht zustande kommen, wird jedenfalls ein Nettobetrag von 0,66 netto überwiesen.

Der Arbeitgeber-Anteil erhöht sich im ersten Fall von € 2,00 auf € 2,80, im zweiten Fall von € 2,00 auf € 2,50.

5. Geltungstermin: 1.1. 2009

Wien, am 04.12.2008

~~Lauer~~
~~[Signature]~~
~~[Signature]~~
~~[Signature]~~

[Signature]
[Signature]
Albert Beate
Beate
[Signature]